

Kreisfreie Stadt: Stadt Remscheid
Stimmbezirk: BW101 Remscheid Zentrum
Wahlkreis: Remscheid I – Oberbergischer Kreis III

Anlage 19
Zu § 54 Abs. 5 Satz 1 LWahlO

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Landtagswahl

am 15.05.2022

1 Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.			
2.			
3.		- Vorgetragen vom Wahlamt -	
4.			
5.			
6.		- Änderungen ggf. handschriftlich eintragen -	
7.			
8.			

Anstelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied/zum Mitgliedern des Briefwahlvorstandes: ¹⁾²⁾

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

- 1) versiegelt
- 1) verschlossen; der/die Briefwahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Bürgermeister/in 500 (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

- 1) nicht erhalten hat.
- 1) vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin erhalten hat. 1 (Zahl) **Regelfall!** Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben. ¹⁾

2.4 Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter Beisitzer/bestimmte Beisitzerin die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin überbrachte um 18:15 Uhr weitere 6 (Zahl) Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. ¹⁾

2.6 Es wurden

- 1) keine Wahlbriefe beanstandet.
- 1) 4 (Zahl) Wahlbriefe beanstandet. **Bei Bedarf!**

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

1	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat.
1	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war.
1	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war.
-	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat.
1	Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.
-	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.
-	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
4	Wahlbriefe zusammen.

Zurückgewiesene Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben und keinesfalls als ungültige Stimmen!

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und – verpackt und versiegelt – der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden [] (Zahl) Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser mit einem entsprechenden Vermerk der Wahlniederschrift beigelegt.

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet.
Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. = **B/B1**
Die Zählung ergab 502 Stimmzettelumschläge
= Briefwähler/-innen

Warum **502** Briefwählende?
Erklärung auf der letzten Seite.

b) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt.
Die Zählung ergab 502 Wahlscheine.

1) Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein.

Regelfall!

1) Die Zahl zu b) war um [] größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen. Sie erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bei Unstimmigkeiten 1x nachzählen)
Gründe könnten sein: - Im Wahlbrief fehlte der Wahlschein oder der Stimmzettelumschlag
- Zurückgewiesene Wahlbriefe berücksichtigt?
- Nachlieferung berücksichtigt?

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/innen in **Abschnitt 4** Kennbuchstabe **B/B1**.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, entfalteten sie, bildeten daraus folgende Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme **zweifelsfrei gültig** für den/die Bewerber/innen und Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme **zweifelsfrei gültig** für den/die Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- **oder** nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

c) einen Stapel mit den **leeren** Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie

e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und den Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die Stapel zu d) und e) wurden von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

Nutzen Sie die Vordrucke zur Stapelbildung aus dem Wahlkoffer.

3.4.2 Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel e) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von dem/der Schriftführer/in **in Abschnitt 4** eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.

3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von dem/der Schriftführer/in **in Abschnitt 4** eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als **Zwischensummen II (ZS II)** von dem/der Schriftführer/in **in Abschnitt 4** eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

1) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben. **Regelfall!**

1) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensumme III (ZS III)** von dem/der Schriftführer/in **in Abschnitt 4** eingetragen.

3.4.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der **ungültigen** Erst- und Zweitstimmen sowie der **gültigen** Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,

b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel und

d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den dazugehörigen Stimmzetteln,

e) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und

f) die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) - f) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern 1 bis 10 beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von dem/der Briefwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4 Briefwahlergebnis

B/B1	Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾	
	Briefwähler/innen [vgl. Abschnitt 3.2 a)]	502

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**) ^{5) 6)}

C		<u>ZS I</u> Stapel C	<u>ZS II</u> Stapel B	<u>ZS III</u> Stapel D	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen		4	4	2

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	<u>ZS I</u> Stapel A	<u>ZS II</u> Stapel B	<u>ZS III</u> Stapel D	Insgesamt
D	Gültige Erststimmen insgesamt				
D1	Partei A	90	34	1	125
D2	Partei B	94	18	-	112
D3	Partei C	80	12	1	93
D4	Partei D	66	12	2	80
D5	Partei E	35	14	-	49
D6	Partei F	25	8	-	33
...
D	Gültige Erststimmen insgesamt	390	98	4	492

C + D der Spalte insgesamt muss mit B/B1 Zahl der Wähler/innen übereinstimmen

Muster

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**) ^{5) 7)}

E		<u>ZS I</u> Stapel C	<u>ZS II</u> Stapel B	<u>ZS III</u> Stapel D	Insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen		4	2	6

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	<u>ZS I</u> Stapel A	<u>ZS II</u> Stapel B	<u>ZS III</u> Stapel D	Insgesamt
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				
F1	Partei A	90	39	-	140
F2	Partei B	94	27	-	123
F3	Partei C	80	10	1	93
F4	Partei D	66	10	-	70
F5	Partei E	35	5	-	41
F6	Partei F	25	8	-	23
...
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	390	99	1	490

E + F der Spalte insgesamt muss mit B/B1 Zahl der Wähler/innen übereinstimmen

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Briefwahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

- Bei Bedarf ausfüllen -

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- Bei Bedarf ausfüllen -

5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname - Bei Bedarf ausfüllen -

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahlunterschrift eine erneute Zählung ³⁾ der Stimmen, weil

Angabe der Gründe - Bei Bedarf ausfüllen -

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlunterschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- 1) mit dem gleichen Ergebnis festgestellt
 1) berichtigt ⁴⁾

- Bei Bedarf ausfüllen -

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch

Angabe der Übermittlungsart - telefonisch -
--

dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übermittelt.

5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum	
Briefwahlvorsteher/in	Stellv. Briefwahlvorsteher/in
Schritfführer/in	
Beisitzer/in	Beisitzer/in

An alle Unterschriften denken!

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am Datum , Uhrzeit Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
- das/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel ¹⁾ – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in	<u> - Unterschrift - </u>
-------------------------------	---

Weitere Hinweise zum Verpacken der Wahlunterlagen finden Sie auf den Seiten 24 und 26 im Leitfaden.

Von dem/der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am , um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- Unterschrift -

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin oder ihren Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- 3) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- 4) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 5) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- 6) Summe **C + D** muss mit **B/B1** übereinstimmen.
- 7) Summe **E + F** muss mit **B/B1** übereinstimmen.

Erklärung zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses unter 3.2

500 Wahlbriefe übergeben (2.3)
+ 6 Wahlbriefe später erhalten (2.5)
= **506 Wahlbriefe**
- 4 zurückgewiesene Wahlbriefe (2.6)
= **502 Anzahl Briefwähler**

Alle eingetragenen Zahlenwerte sind lediglich zur Veranschaulichung gedacht und keinesfalls zu übernehmen!

-  Blau gekennzeichnete Felder müssen selbstständig am Wahltag ausgefüllt werden.
-  Orange gekennzeichnete Felder sind Hinweise und Tipps um das Ausfüllen der Niederschrift zu erleichtern.